

24.04.90

A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die
Haemorrhagische Krankheit der Hauskaninchen

Punkt der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Einleitung

Die Einleitung ist eingangs wie folgt zu fassen:

"Auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 10 Abs. 2 Nr. 1 des
Tierseuchengesetzes ..."

2. § 1a - neu -

Nach § 1 ist folgender § 1a - neu - einzufügen:

'§ 1a

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Hasen-Einfuhrverordnung in der
Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S.
969), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom
9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2225), werden nach den Worten
"aus europäischen Ländern"

die Worte

Ausgeliefert am 24. APR. 1990

237/1/90

" - ausgenommen aus Bulgarien, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, der Schweiz, Spanien, der Tschechoslowakei und der UdSSR -" eingefügt.'

3. § 3

§ 3 ist wie folgt zu fassen:

"§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; § 1 tritt jedoch am 1. Juli 1990 in Kraft."

Begründung zu 1 bis 3:

Mit Ablauf des 8. März 1990 ist die Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Haemorrhagischen Krankheit der Kaninchen vom 2. September 1988 (BAnz. S. 4073), geändert durch Verordnung vom 28. Februar 1989 (BAnz. S. 1181), nach ihrem § 5 außer Kraft getreten.

Die Gefahr einer Einschleppung dieser Seuche durch die Einfuhr von Hauskaninchen besteht jedoch nach wie vor, so daß Schutzmaßnahmen weiterhin notwendig sind. Es ist daher zweckmäßig, durch Änderung des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Hasen-Einfuhrverordnung die Einfuhr aus den europäischen Ländern Bulgarien, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei und UdSSR dem Genehmigungsvorbehalt zu unterstellen.